



Gemeinde Anwil

Reglement Wärmeverbund

27. November 2014

INHALTSVERZEICHNIS

A. Allgemeine Bestimmungen	2
§ 1 Geltungsbereich / Perimeter	2
§ 2 Grundlagen	2
B. Anschlüsse für private Liegenschaften	2
§ 3 Zuständigkeiten und Aufgaben der Parteien	2
§ 4 Bewilligungspflicht	3
§ 5 Ausführungspläne	3
§ 6 Eigentum der Anlagen	3
§ 7 Haftung	3
§ 8 Kosten	3
§ 9 Technische Rahmenbedingungen	4
C. Wärmeabgabe / Bezugspflicht	4
§ 10 Wärmelieferungspflicht	4
§ 11 Wärmebezugspflicht	4
§ 12 Einschränkung der Wärmeabgabe	4
D. Finanzierung	5
§ 13 Grundsatz / Eigenwirtschaftlichkeit	5
§ 14 Anschlussbeitrag	5
§ 15 Jahresgrundgebühr	5
§ 16 Wärmebezugsgebühr	5
§ 17 Vorschussleistungen	6
E. Wärmemessung	6
§ 18 Ablesung der Wärmehähler	6
F. Besondere Bestimmungen	6
§ 19 Dauer der Wärmelieverfügungen	6
§ 20 Duldungs- und Auskunftspflicht	6
G. Gebührenordnung	6
§ 21 Festlegung der Beiträge und Gebühren	6
§ 22 Zahlungsbedingungen	6
H. Schlussbestimmungen	7
§ 23 Vollzug	7
§ 24 Rechtsschutz	7
§ 25 Strafbestimmungen	7
§ 26 Inkrafttreten	7
1 Anhang zum Reglement Wärmeverbund / Tarifblatt Stand Mai 2014	8/9

Ingress

Die Einwohnergemeindeversammlung der Gemeinde Anwil beschliesst, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970¹⁾ folgendes Reglement:

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich / Perimeter

- ¹ Dieses Reglement regelt Planung, Bau, Betrieb, Instandhaltung und Finanzierung des Wärmeverbundes der Gemeinde Anwil.
- ² Der Gemeinderat legt den Perimeter fest, innerhalb welchem öffentliche und private Liegenschaften angeschlossen werden können.

§ 2 Grundlagen

- ¹ Die Einwohnergemeinde Anwil, nachfolgend Gemeinde, erstellt, betreibt und unterhält eine Heizzentrale mit einer Holzschnitzelfeuerung als Grundlastkessel und einer Ölfeuerung als Spitzenlastkessel sowie ein Fernwärmenetz.
- ² Die Gemeinde verpflichtet sich, während der Heizperiode die Wärmebezüger im Rahmen des vereinbarten Bedarfes bis zur maximal verfügbaren Anschlussleistung mit Wärme für die Raumheizung und für das Brauchwarmwasser zu beliefern.
- ³ Die Heizperiode beginnt Mitte September und endet Mitte Mai des folgenden Jahres. Die Wärmelieferung kann auch ausserhalb dieser Periode erfolgen, sofern die Aussen-temperatur an drei aufeinander folgenden Tagen unter +14 Grad Celsius liegt. Der Gemeinderat bestimmt über solche Ausnahmen. Er kann die Zuständigkeit delegieren.
- ⁴ Der Wärmebezüger seinerseits verpflichtet sich, während der vereinbarten Verfügungsdauer die Wärme ab Wärmenetz zu beziehen.
- ⁵ Die Details der Wärmelieferung zwischen der Gemeinde und den Wärmebezügern werden in einer separaten Verfügung geregelt.
- ⁶ Die Abrechnungsperiode für die Heizkosten beginnt am 1. Juli und endet am 30. Juni des folgenden Jahres.

B. Anschlüsse für private Liegenschaften

§ 3 Zuständigkeiten und Aufgaben der Parteien

- ¹ Das Grundnetz und die Hausanschlussleitung bis zum Hauseintritt sowie der Wärmehähler werden durch die Gemeinde oder deren Beauftragte erstellt und unterhalten.
- ² Die Gemeinde bestimmt nach Absprache mit den Wärmebezügern die Leitungsführung und die Art der Hauszuleitungen. Die Gemeinde ist verantwortlich für die erforderlichen Durchleitungsrechte über Grundstücke Dritter. Falls notwendige Durchleitungsrechte durch Dritte verweigert werden, kann die Gemeinde ein Anschlussgesuch ablehnen.
- ³ Die Heizleitung nach Übergabestation Wärmehähler, die Hauszentrale, die Hausanlage und der Wärmetauscher werden durch den Wärmebezüger bzw. dessen beauftragte Unternehmung erstellt und unterhalten.
- ⁴ Es ist untersagt, ohne Bewilligung der Gemeinde von einem bestehenden Anschluss eines Grundstückes ein anderes Grundstück oder eine weitere Wohneinheit ganz oder teilweise mit Wärme zu versorgen.

¹⁾ GS 24.293, SGS 180

- ⁵ Die Hausanschlussleitung sowie der Wärmezähler, welcher die Übergabestation darstellt, stehen im Eigentum der Gemeinde.
- ⁶ Schäden an Hausanschlussleitung und Wärmezähler sind der Gemeinde umgehend mitzuteilen.
- ⁷ Für die Details betreffend Zuständigkeiten und Aufgaben der Parteien bei Hausanschlüssen erlässt der Gemeinderat die Technischen Anschlussbedingungen.

§ 4 Bewilligungspflicht

- ¹ Die Erstellung neuer und die Änderung bestehender Hausanschlüsse sind bewilligungspflichtig.
- ² Der Gemeinderat prüft und bewilligt allfällige neue Anschlussgesuche innerhalb des Perimeters und Erweiterungsgesuche bestehender Anschlüsse.

§ 5 Ausführungspläne

Nach erfolgter Verlegung werden die Fernwärmeleitungen im Leitungskataster eingetragen.

§ 6 Eigentum der Anlagen

- ¹ Anlageteile der Gemeinde:
 - Heizzentrale mit Holzschnitzelfeuerung und Oelfeuerung für Not- und Spitzenlast (Standort Schulhaus)
 - Stammleitung
 - Hausanschlussleitung bis und mit Übergabestation
 - Wärmezähler
- ² Anlageteile des Wärmebezügers:
 - Heizleitung ab Übergabestation
 - Hauszentrale
 - Hausanlage
 - Wärmetauscher

§ 7 Haftung

Die Wärmebezüger haften für Schäden die an den unter § 6 Absatz 1 aufgeführten Anlageteilen entstehen, sofern diese Schäden auf fehlerhafte Ausführung, mangelhaften Unterhalt oder Beschädigungen an der Hausinstallation bzw. Hausstation zurück zu führen sind.

§ 8 Kosten

- ¹ Ist ein dringender Anschluss (Neubau, abgesprochene Heizung, etc.) gefordert, kann die Gemeinde auch einen einzelnen bewilligten Anschluss sofort realisieren. In diesem Fall wird der Wärmebezüger zur Zahlung allfälliger Mehrkosten verpflichtet.
- ² Die Kosten für die Hausanschlussleitung bis zum Hauseintritt sowie für den Wärmezähler inklusive der dazu notwendigen Tiefbauarbeiten werden bis zum im Tarifblatt festgelegten Betrag, im Anhang zu diesem Reglement, von der Gemeinde getragen.
- ³ Reparaturen an der Hausanschlussleitung gehen – sofern kein schuldhaftes Verhalten des Wärmebezügers oder eines Dritten vorliegt – zu Lasten der Gemeinde.

- ⁴ Die Kosten für die Erstellung der Hauszentrale gehen vollumfänglich zu Lasten des Wärmebezügers.
- ⁵ Muss die Hausanschlussleitung auf Verlangen des Wärmebezügers verlegt werden, gehen die Kosten vollumfänglich zu Lasten des Wärmebezügers (Verursacherprinzip).

§ 9 Technische Rahmenbedingungen

- ¹ Die Wahl der Hauszentrale ist dem Liegenschaftseigentümer überlassen. Bei einer Hauszentrale mit Wassererwärmer ist bei der Regelung und der hydraulischen Einbindung zu berücksichtigen, dass bei Aussentemperaturen innerhalb der Heizperiode $>16^{\circ}\text{C}$ keine Wärme mehr geliefert wird und dass die Vorlauftemperatur witterungsgeführt ist. Vor der Ausführung muss der Gemeinde das hydraulische Prinzipschema, inkl. Funktionsbeschreibung, vorgelegt werden.
- ² Eine Reduktion der Jahresgrundgebühr aufgrund energetischer Sanierungsmassnahmen ist unter Beilage einer Berechnung des neuen Wärmebedarfs durch eine Fachperson beim Gemeinderat zu beantragen. Die Differenz muss mindestens 10 % betragen.

C. Wärmeabgabe / Bezugspflicht

§ 10 Wärmelieferungspflicht

Die Gemeinde verpflichtet sich, innerhalb der vereinbarten Bezugsdauer während der Heizperioden Wärme im Umfang der Wärmelieferverfügung bis zur maximal verfügbaren Anschlussleistung dauernd zur Verfügung zu halten und gegen Bezahlung der im Tarifblatt, im Anhang zu diesem Reglement, bestimmten Gebühren zu liefern. Die Gemeinde liefert die Wärme in Form von Heizungswasser. Das Heizungswasser des Wärmeverbundes und der Liegenschaften muss hydraulisch (Wärmetauscher) getrennt sein.

§ 11 Wärmebezugspflicht

Der Wärmebezüger verpflichtet sich, während der in der Verfügung festgesetzten Bezugsdauer seinen Wärmebedarf für die Raumheizung bei der Gemeinde zu decken. Er verzichtet auf die Erstellung eigener Energieerzeugungsanlagen und legt allfällig bestehende Anlagen still. Davon ausgenommen sind Solaranlagen, Holzzusatzheizungen kleiner Leistung (Cheminées, Cheminéeöfen etc.) oder andere Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien, sofern sie lediglich eine Hilfsfunktion haben.

§ 12 Einschränkung der Wärmeabgabe

- ¹ Die Wärmelieferung kann unterbrochen oder eingeschränkt werden bei Betriebsstörungen und deren Folgen und in anderen Fällen unbedingter Notwendigkeit oder höherer Gewalt. Der Wärmebezüger duldet solche Unterbrechungen oder Einschränkungen. Der Unterbruch ist, soweit möglich, zeitlich gebührend im Voraus anzuzeigen. Planbare Revisions-, Installations- und Erneuerungsarbeiten sind, wenn immer möglich, ausserhalb der Heizperiode auszuführen.
- ² Der Wärmebezüger hat keinen Anspruch auf Schadenersatz, sofern die Gemeinde alles ihr Zumutbare zur Behebung der Einschränkung der Wärmeabgabe unternimmt.

D. Finanzierung

§ 13 Grundsatz / Eigenwirtschaftlichkeit

- ¹ Über den Wärmeverbund der Gemeinde Anwil wird eine gesonderte Rechnung geführt. Die Wärmeverbundsrechnung muss innerhalb 10 Jahren ab Inbetriebnahme selbst tragend und über die gesamte Nutzungsdauer ausgeglichen sein.
- ² Die Höhe der Kosten für die Hausanschlussleitung, die Jahresgrundgebühr und die Wärmebezugsgebühr sind im Tarifblatt, im Anhang zu diesem Reglement, festgelegt.
- ³ Die Rechnungsstellung erfolgt zweimal jährlich:
 - per Ende Jahr eine Akontorechnung
 - per Ende Heizperiode die Kosten für die bezogene Wärme (Wärmebezugsgebühr) und die Grundgebühr unter Berücksichtigung der geleisteten Akontozahlung.

§ 14 Anschlussbeitrag

Die Kostenbeteiligung der Gemeinde an die Hausanschlussleitung ist im Tarifblatt, im Anhang zu diesem Reglement, festgelegt.

Die Kostenbeteiligung der Gemeinde übersteigenden Kosten für die Hausanschlussleitung sind vom Wärmebezüger zu übernehmen.

Mit den Beträgen der Gemeinde und des Wärmebezügers an die Hausanschlussleitung wird der Bau der Hausanschlussleitung und der Übergabestation finanziert.

§ 15 Jahresgrundgebühr

- ¹ Mit der Jahresgrundgebühr werden die Wartungs- und Unterhaltskosten der Schnitzelfeuerungsanlage finanziert.
- ² Für jeden Anschluss an den Wärmeverbund erhebt die Gemeinde eine Jahresgrundgebühr.
- ³ Die Höhe der Jahresgrundgebühr pro kW Anschlussleistung ist im Tarifblatt, im Anhang zu diesem Reglement, festgelegt. Der zu zahlende Betrag wird aufgrund des Wärmeleistungsbedarfes für jede angeschlossene Hausstation individuell berechnet.
- ⁴ Anpassungen der Jahresgrundgebühr auf Grund von sich verändernden Fixkosten müssen den Wärmebezüger jeweils für die kommende Heizperiode schriftlich begründet bis 30. April mitgeteilt werden.

§ 16 Wärmebezugsgebühr

- ¹ Mit der Wärmebezugsgebühr werden die Brennstoffkosten (Holzschnitzel/Heizöl, Strom) die Annuität für die Erneuerung des Fernleitungsnetzes und einen Kostenbeitrag für die Ablesung und Abrechnung des Wärmebezuges finanziert. Der Kapitalzinssatz zur Berechnung der Annuität wird dem aktuellen Hypothekenzinssatz gemäss der Spezialfinanzierung "Wärmeverbundskasse" angepasst.
- ² Zur Deckung der Brennstoffkosten (Holzschnitzel/Heizöl, Strom) werden für jeden Anschluss Wärmebezugskosten erhoben. Diese errechnen sich durch Multiplizieren von Wärmebezugsgebühr mit der bezogenen Wärmemenge.

- ³ Treten bei der Brennstoffbeschaffung oder durch neue gesetzliche Vorschriften Kostenänderungen ein, welche die Brennstoffkosten gegenüber dem aktuellen Stand wesentlich verändern, so erfolgt eine Preisanpassung. Die Anpassung muss den Wärmebezügern jeweils für die kommende Heizperiode schriftlich begründet bis 30. April mitgeteilt werden.

§ 17 Vorschussleistungen

- ¹ Wird um die Erstellung eines Hausanschlusses nachgesucht, bevor der Gemeinderat einen entsprechenden Kredit bewilligt hat, so hat der Gesuchsteller die erforderlichen Mittel vor Beginn der Bauarbeiten vorzuschüssen.
- ² Hat der Gemeinderat die entsprechenden Kredite bewilligt, zahlt er die vorgeschossenen Mittel bis zum Maximalbetrag gemäss Tarifblatt zinslos zurück.

E. Wärmemessung

§ 18 Ablesung der Wärmezähler

Die Wärmezähler werden durch die Gemeinde abgelesen. Das Ablesen kann auch an die Wärmebezüger delegiert werden.

F. Besondere Bestimmungen

§ 19 Dauer der Wärmelieferverfügungen

Die Wärmelieferverfügungen werden auf eine Mindestdauer von 20 Jahren abgeschlossen.

§ 20 Duldungs- und Auskunftspflicht

- ¹ Die Wärmebezüger gewähren der Gemeinde den Zutritt zu Wärmezähler und Hausstation für Kontrollzwecke und erteilen ihr die erforderlichen Auskünfte.
- ² Die Gemeinde kann nach Vorankündigung, zur Kontrolle oder Reparatur von Hausleitungen, Aufgrabungen auf dem Grundstück des Wärmebezügers vornehmen lassen.

G. Gebührenordnung

§ 21 Festlegung der Beiträge und Gebühren

- ¹ Der Gemeinderat legt die Kostenbeteiligung an die Hausanschlussleitung fest.
- ² Der Gemeinderat legt die Jahresgrundgebühr und die Wärmebezugsgebühr fest.

§ 22 Zahlungsbedingungen

- ¹ Die einmalige Kostenbeteiligung an die Hausanschlussleitung wird nach Erstellung des Hausanschlusses in Rechnung gestellt.
- ² Kostenbeteiligung Hausanschluss, Gebühren und Wärmebezugsgebühr sind innert 30 Tagen nach der Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.
- ³ Bei Überschreitung der Zahlungsfrist wird ein Verzugszins erhoben.
- ⁴ Die Höhe des Verzugszinses richtet sich nach den kantonalen Steuerverzugszinssätzen.

H. Schlussbestimmungen

§ 23 Vollzug

- ¹ Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement und stellt dessen Einhaltung durch Behörden, Betriebe und Bevölkerung sicher.
- ² Kommt der Wärmebezüger den gesetzlichen Pflichten trotz Aufforderung des Gemeinderates nicht nach, so kann dieser die nötigen Massnahmen auf dem Weg der Ersatzvornahme einleiten.

§ 24 Rechtsschutz

- ¹ Gegen Verfügungen der Gemeindeverwaltung, die sich auf dieses Reglement stützen, kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden.
- ² Gegen Verfügungen des Gemeinderates, die sich auf dieses Reglement stützen, kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden.
- ³ Gegen Verfügungen betreffend die Kostenbeteiligung an die Hausanschlussleitung (Tarifblatt im Anhang) kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung beim Enteignungsgericht Baselland Beschwerde erhoben werden.
- ⁴ Beschwerden sind kostenpflichtig.

§ 25 Strafbestimmungen

- ¹ Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen dieses Reglement oder eine darauf gestützte Verfügung verstösst, wird vom Gemeinderat mit einer Busse bis zu 1'000 Franken bestraft.
- ² Gegen Bussenverfügungen kann der oder die Betroffene innert 10 Tagen beim Strafgerichtspräsidium Baselland die Appellation erklären.

§ 26 Inkrafttreten

Der Gemeinderat bestimmt das Inkrafttreten, nachdem das Reglement von der Finanz- und Kirchendirektion genehmigt worden ist.

Beschlossen an der Einwohnergemeindeversammlung vom 27. November 2014

Im Namen der Einwohnergemeinde Anwil

Der Präsident:



Ernst Möckli

Die Schreiberin:



Irene Burri



Genehmigt durch die Bau- und Umweltschutzdirektion des Kantons Basel-Landschaft mit Verfügung Nr. 36 vom 19. Januar 2015.

Inkraftsetzung auf den 1. Februar 2015 durch Beschluss des Gemeinderates Nr. 23 vom 2. Februar 2015.

1 Anhang zum Reglement Wärmeverbund / Tarifblatt Stand Mai 2014

Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist in nachfolgenden Preisangaben nicht enthalten.

Gestützt auf § 21 Abs. 1 und 2 legt der Gemeinderat folgende Beiträge und Gebühren fest:

1. Tarifsysteem		
Das Tarifsysteem setzt sich zusammen aus :		
<ul style="list-style-type: none"> • einmaliger Anschlussbeitrag pro angeschlossene Hausstation • Grundgebühr pro abonnierte Leistungseinheit in Kilowatt (kW) • Wärmebezugsgebühr für die bezogene Energiemenge in Kilowattstunden (kWh) 		
2. Einmaliger Anschlussbeitrag		
Basis pro angeschlossene Hausstation		
<p>Anschlussbeitrag</p> <p>Die Gemeinde übernimmt zu Lasten der Spezialfinanzierung Wärmeverbund maximal Fr. 10'000.-- pro Hausanschluss. Mehrkosten sind vom Wärmebezügler zu übernehmen.</p> <p>Wird ein Hausanschluss nachträglich an eine Leitung erstellt, welche eine Privatperson vorfinanziert hat, so wird die Differenz zum Maximalbetrag von CHF 10'000.-- derjenigen Privatperson zurückerstattet, welche seinerzeit die Leitung vorfinanziert hat. Es wird maximal derjenige Betrag zurückerstattet, welcher durch die Privatperson vorfinanziert wurde.</p>		
3. Wärmepreis		
3.1 Grundgebühr; jährlicher Beitrag pro Messstelle für Kapitaldienst und Wartung. Die jährliche Grundgebühr ist pro Messstelle unabhängig vom Wärmebezug zu bezahlen.		
3.1.1 Basis Grundgebühr		Fr. 58.--/kW
3.1.2 Die verbrauchsunabhängigen Kosten errechnen sich aus der Grundgebühr multipliziert mit dem Wärmeleistungsbedarf in kW.		
3.1.3 Preisänderung Grundgebühr		
Die Grundgebühr von Fr. 58.--/kW basiert auf den Berechnungen für die technische Modernisierung und wirtschaftliche Sanierung im Jahr 2011 und wurde auf die Heizperiode 2011/2012 eingeführt. Die Grundgebühr ist anhand der Abschlüsse der Spezialfinanzierung Wärmeverbund zu ermitteln. Als Basis dienen die Kosten für Kapitaldienst, Wartung und Unterhalt des Rechnungsabschlusses vom 31.12.2012. Sollte sich in den Folgejahren bei den Kosten eine Abweichung von > 10% gegenüber der Basis vom 31.12.2012 ergeben, ist die Grundgebühr anzupassen.		
3.2 Wärmebezugsgebühr; Beitrag pro bezogene Energiemenge für Brennstoff, Hilfsenergie und Unterhalt.		
3.2.1 Basis Wärmebezugsgebühr pro kWh		Rp. 17.3/kWh
3.2.2 Die verbrauchsabhängigen Wärmekosten ergeben sich aus der Multiplikation von Wärmebezugsgebühr mit der bezogenen Energiemenge in kWh.		

3.2.3 Preisänderung Wärmebezugsgebühr

Die Wärmebezugsgebühr von 17,3 Rp./kWh basiert auf der Berechnungen aufgrund der technischen und wirtschaftlichen Modernisierung und Sanierung des Wärmeverbundes im Jahre 2011. Sie ist seit der Heizperiode 2011/2012 in Kraft.

Die Wärmebezugsgebühr ist anhand der Rechnungsabschlüsse der Spezialfinanzierung Wärmeverbund zu ermitteln. Als Basis dienen die Kosten für Brennstoffe, Hilfsenergie, die Annuität für die Erneuerung des Fernleitungsnetzes und einen Kostenbeitrag für die Ablesung und Abrechnung des Wärmezählers vom 31.12.2012. Sollte sich in den Folgejahren bei den Kosten eine Abweichung von >10% gegenüber der Basis vom 31.12.2012 ergeben, ist die Wärmebezugsgebühr anzupassen.

Anwil, 2. Februar 2015

Gemeinderat Anwil
Der Präsident:



Ernst Möckli

Die Schreiberin:



Irene Burri

